

Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Volkach vom 16.04.2026

Die Stadt Volkach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Freibad-Gebührensatzung

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- 1) Für die Benutzung des Freibades der Stadt Volkach in der Fahrer Straße werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebührenschuldner sind die Benutzer des Freibades.

§ 2 Gebührenhöhe

1)

a) Einzelkarten

Besucher über 18 Jahre	4,50 Euro
Besucher über 18 Jahre bei Eintritt ab 17 Uhr	3,00 Euro
Besucher über 6 und unter 18 Jahre und Personen im Sinne von § 3 Abs. 2	3,00 Euro
Besucher über 6 und unter 18 Jahre und Personen im Sinne von § Abs. 2 bei Eintritt ab 17 Uhr	2,00 Euro
Besucher unter 6 Jahren	Frei

b) Familienkarten

1 Erwachsener mit eigenen Kindern	9,00 Euro
2 Erwachsene mit eigenen Kindern	13,00 Euro

c) Zwölferkarten

Besucher über 18 Jahre	45,00 Euro
Besucher über 6 und unter 18 Jahre und Personen i. S. von § 3/II:	30,00 Euro

d) Saisonkarten

Freibad - Besucher über 18 Jahre	115,00 Euro
Freibad - Besucher über 6 und unter 18 Jahre und Personen im Sinne von § 3 Abs. 2	70,00 Euro

Jahreskarte Hallenbad und Freibad – Besucher über 18 Jahre	300,00 Euro
Jahreskarte Hallenbad und Freibad – Besucher über 6 und unter 18 Jahre und Personen im Sinne von § 3 Abs. 2	190,00 Euro

e) Vereine und Gruppen

Vereine	40,00 Euro/45 Min 50,00 Euro/60 Min
Sonstige Gruppen	90,00 Euro/60 Min

- 2) Für Nutzergruppen können Pauschalen vereinbart werden.
- 3) In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

§ 3 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

1) Für die Nutzung des Freibades durch Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden keine Gebühren nach § 2 erhoben.

2) Ermäßigte Benutzungsgebühren zahlen

- a) Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,
- b) Vollzeitschüler/innen bzw. Vollzeitstudenten/innen bis zum 25. Lebensjahr,
- c) Schwerbehinderte.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

3) Die erforderliche Begleitperson (Kennzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) einer/s Schwerbehinderten mit den Kennzeichen G, aG, H, BI oder GI im Schwerbehindertenausweis entrichtet die gleiche ermäßigte Gebühr wie der Schwerbehinderte nach Abs. 2.

4) Inhaber/innen einer „Juleica“-Card, bzw. einer „Ehrenamtskarte“ erhalten eine Ermäßigung nur für Einzelkarten nach § 2 Buchstabe a).

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Bei den Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der vor Durchschreiten der Eingangssperre erforderlichen Bedienung des Kassenautomaten. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
- 2) Bei den Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zustellung des Gebührenbescheides. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 12.02.2014 in der Fassung vom 30.01.2018 außer Kraft.

Volkach, 16.04.2026

Bäuerlein,
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 16.04.2026 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Volkach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.04.2026 angeheftet und am 06.05.2026 wieder abgenommen: